Satzung des Grebser TSV vom 15.04.2018 geändert am 07.04.2019

Name, Sitz, Eintragung und Zweck

§1 - Name

Der Verein führt den Namen "Grebser Turn- und Sportverein e.V." mit den zulässigen Kurzbezeichnungen "Grebser TSV" und "GTSV".

Der Verein ist im Amtsgericht Potsdam unter der Nummer VR 2752 P ins Vereinsregister eingetragen.

Der Grebser Turn- und Sportverein e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Schwerpunkt bildet dabei die Jugendarbeit.

§ 2 - Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Potsdam-Mittelmark sowie im Landessportbund Brandenburg.

Seine Abteilungen können Mitglied des zuständigen Fachverbandes sein.

Die jeweiligen Satzungen und Ordnungen werden anerkannt.

§ 3 - Sitz

Der Sitz des Vereins ist Kloster Lehnin Ortsteil Grebs.

Seinen Gerichtsstand hat der Verein in Potsdam.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 - Zweck

Der Zweck des Vereins ist die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Ausübung von Sport und die Teilnahme an Sportwettkämpfen.

Der Verein hat keine wirtschaftlichen Interessen und dient nicht der Erwirtschaftung von Gewinnen.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt es sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

Mitgliedschaft

§ 5 - Mitgliedschaften

Dem Verein kann jede juristische und jede natürliche Person als Mitglied angehören. Juristische Personen können ausschließlich als passive Mitglieder dem Verein beitreten.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis in der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand des Vereins zu beantragen.

Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter angemeldet.

Eigene Anträge beschränkt Geschäftsfähiger bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag im Einvernehmen mit den Abteilungen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Gegen die Ablehnung kann mit einer Frist von 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 7 - Ende der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

§8 - Kündigung

Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden.

Eine Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen zulässig.

§ 9 - Streichung

Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens vier Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungsverpflichtung für die fällig gewordenen Beiträge bestehen.

§ 10 - Ausschluss

Über einen Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugeführt hat.

Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 - Beitrag

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 12 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Die Haus- und Hallenordnungen sind zu beachten. Den Weisungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

Vereinsverwaltung

§ 13 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Kassenprüfer,
- die Mitgliederversammlung.

§ 14 - Vorstand

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

- 1. dem Vorsitzenden
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. dem Kassenwart

Alle Vorstandsmitglieder müssen vollgeschäftsfähig sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB und weiteren Mitgliedern zusammen.

Der erweiterte Vorstand wird durch den Vereinsvorstand bzw. den Vereinsvorsitzenden oder einen seiner Vertreter geleitet. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Sitzungsvertreters.

§ 16

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Wahl regelt eine Ordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Wählbar sind nur erwachsene Vereinsmitglieder.

Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten MV hinfällig.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden.

Das betroffene Vorstandsmitglied hat dann nur eine Stimme im Vorstand.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 17

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung rechnet.

§ 18

Der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzung des erweiterten Vorstands ein und leitet sie. Für die

Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstands bedarf es nicht der Einhaltung einer bestimmten Ladungsform.

§ 19 - Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstands Niederschriften an.

§ 20 - Kassenwart

Der Kassenwart ist zuständig für die Verwaltung und die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Er ist besonderer Vertreter des Vereins und als solcher berechtigt, Gelder für den Verein wie Beiträge und Spenden zu vereinnahmen. Der Kassenwart berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden und zu erläuternden Kassenbericht.

§ 21 - Kassenprüfung

Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Kassenwarts zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

Abteilungen

§ 22

Abteilungen werden nach Beschluss des Vorstandes für Vereinsmitglieder eingerichtet, die eine bestimmte Sportart gemeinsam ausüben wollen.

Jedes Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

Mitgliederversammlung

Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt regelmäßig einmal im ersten Halbjahr eines jeden Jahres.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins (mindestens jedoch 20 Mitglieder) dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 24

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinsschaukasten unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Aushangs. Zu außerordentlichen Versammlungen ist schriftlich zu laden. Die dreiwöchige Ladungsfrist beginnt mit der Absendung der Einladungen.

§ 25

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstands mit Ausblick auf die künftigen Vereinsaktivitäten
- Kassenbericht des Kassenwarts
- Bericht der Rechnungsprüfer

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen.

Eine Ergänzung der Tagesordnung hat der Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

§ 26

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter.

§ 27

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16.Lebensjahr vollendet haben.

Bei Beschlüssen über Umlagen oder den Mitgliedsbeitrag sind nur volljährige Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.

§ 28

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 29

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens drei anwesenden Mitgliedern ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 30

Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit.

Bei Personalentscheidungen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen konnte.

Gelingt dies keinem Bewerber, erfolgt eine Zweitwahl.

Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen bekommen hat.

Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 31

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Potsdam-Mittelmark e.V., der das ihm übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 33

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Eintragung in das Vereinsregister.